



**Rahmenvorgabe des Kreises Soest**  
**zur Gewährung einmaliger Leistungen**  
**nach den**  
**Sozialgesetzbüchern II (§24 Abs. 3) und XII (§ 31)**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Änderungen der Rahmenvorgabe .....</b>	<b>3</b>
<b>Allgemeine Hinweise .....</b>	<b>4</b>
<b>1. § 24 Abs. 3 Ziffer 1 SGB II/ § 31 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII .....</b>	<b>5</b>
1.1 Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte.....	5
<b>2. § 24 Abs. 3 Ziffer 2 SGB II/ § 31 Abs. 1 Ziffer 2 SGB XII .....</b>	<b>5</b>
2.1 Erstausrüstung für Bekleidung.....	5
2.2 Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt .....	5
<b>3. Antragsstellung ohne laufenden Hilfebezug.....</b>	<b>6</b>
<b>4. Einmalige Leistungen an grundsätzlich ausgeschlossene Auszubildende.....</b>	<b>7</b>
<b>5. Inkrafttreten.....</b>	<b>8</b>
<b>Anlage 1 .....</b>	<b>9</b>
<b>Anlage 2 .....</b>	<b>10</b>

## **Änderungen der Rahmenvorgabe**

### Fassung vom 01.04.2013

- Klarstellung im Hinblick auf das Erfordernis einer gesonderten Antragstellung von Erstausstattungsleistungen
- Anpassung der Erstausstattung bei Geburt

### Fassung vom 18.10.2012

- Klarstellung im Hinblick auf die Gewährung einmaliger Leistungen an grundsätzlich ausgeschlossene Auszubildende
- Klarstellung im Hinblick auf die Gewährung einmaliger Leistungen an in der Regel „Nicht-Hilfebedürftige“

### Fassung vom 01.03.2012

Anpassung der Erstausstattungspauschale für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte  
Anpassung der Erstausstattung bei Geburt

### Fassung vom 01.04.2011

Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

- Klassenfahrten sind zukünftig dem Bildungs- und Teilhabepaket zugeordnet

### Fassung vom 14.10.2010

- Klarstellung unter 3. § 23 Abs. 3 Ziffer 3: mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

### Fassung vom 19.04.2010

- Redaktionelle Änderungen und Anpassung der Anlage 2 „Kostenobergrenze Klassenfahrten“

### Fassung vom 04.01.2010

- Anpassungen/ Klarstellung unter 3. § 23 Abs. 3 Ziffer 3: mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
- die Übersicht zur Übernahme von Kosten für Klassenfahrten an den Berufskollegs des Kreises Soest wurde dieser Rahmenvorgabe als Anlage 1 angehängt

## Allgemeine Hinweise

- a) Leistungen Dritter, Sachleistungen und Second Hand - Ware haben grundsätzlich Vorrang vor Geldleistungen. Auf die Inanspruchnahme von Gebrauchtangeboten ist daher ausdrücklich hinzuweisen.
- b) Eine Erstattung nach Anschaffung/ Durchführung/ Bezahlung ohne vorherige Antragstellung ist regelmäßig abzulehnen (Ausnahme: Rückwirkung des Antrags auf den Ersten des jeweiligen Monats vgl. § 37 Abs. 2 SGB II).
- c) Gemäß § 37 Abs. 1 S. 2 SGB II sind Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II zwingend **gesondert zu beantragen**.
- d) Eine von den Pauschalen abweichende Bemessung des Bedarfs aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls ist nur in Absprache mit dem Kreis Soest (Dezernat 05/ Abteilung Soziales) zulässig.
- e) Weitergehende Leistungen für Bedarfe, die (dem Grunde nach) in den Regelleistungen enthalten sind (**insbesondere sog. Ersatzbeschaffungen**) und nicht vom § 24 Abs. 3 SGB II/ § 31 Abs. 1 SGB XII erfasst werden, können (nach pflichtgemäßer Ermessensausübung) gem. § 24 Abs. 1 SGB II/ § 37 Abs. 1 SGB XII ausschließlich als Darlehen gewährt werden.

Voraussetzung ist, dass der jeweilige Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den Umständen unabweisbar ist und weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 S. 1 Ziffer 1, Ziffer 1a und Ziffer 4 SGB II (Voraussetzung im SGB XII nicht vorhanden) noch auf andere Weise gedeckt ist.

## 1. § 24 Abs. 3 Ziffer 1 SGB II/ § 31 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII

### 1.1 Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Beispielfälle für eine **erstmalige** Ausstattung mit Möbeln und Hausrat:

- Wohnungsbrand und fehlender Versicherungsschutz
- Erstanmietung nach Wohnungsaufgabe wegen längerem<sup>1</sup> Einrichtungs- bzw. Haftaufenthalt
- Einzug aus Übergangwohnheim
- Auszug aus ehelicher oder elterlicher Wohnung ohne die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, Einrichtungsgegenstände für eine Erstausrüstung mitzunehmen

Als angemessen gelten Pauschalbeträge in Höhe von

**1.105,- €** für die/den erwerbsfähigen Hilfebedürftige/n (zur Zusammensetzung einschließlich Elektrogeräte siehe Anlage 1) sowie zusätzlich

**260,- €** für jede/n weitere/n Leistungsberechtigte/n innerhalb der Bedarfsgemeinschaft.

## 2. § 24 Abs. 3 Ziffer 2 SGB II/ § 31 Abs. 1 Ziffer 2 SGB XII

### 2.1 Erstausrüstung für Bekleidung

Nur in **außergewöhnlichen** Einzelfällen (Gesamtverlust der Bekleidung) denkbar; daher die Erforderlichkeit und Höhe mit dem Kreis Soest (Dezernat 05/ Abt. Soziales) abklären.

Die Entlassung von Häftlingen löst grundsätzlich erst einmal keinen Bedarf an einer Erstausrüstung an Bekleidung aus. Gemäß § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz stellen die Justizvollzugsanstalten den Haftentlassenen entsprechende Bekleidungsstücke zur Verfügung, wenn diese nicht über ausreichende Bekleidung und entsprechende Geldmittel zum Kauf der Bekleidung verfügen.

### 2.2 Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Sofern aus vorherigen Schwangerschaften keine entsprechende Ausstattung vorhanden ist, sind folgende Beihilfen möglich (siehe zur Zusammensetzung Anlage 2):

---

<sup>1</sup> länger = grds. ab 12-monatigem Aufenthalt

a) für die **Mutter**

**Schwangerschaftsbekleidung** (ab dem 4. Schwangerschaftsmonat) **160,- €**

b) für das **Kind**

im Bedarfsfall (frühestens 8 Wochen vor dem berechneten Entbindungstermin) eine Pauschale bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres in Höhe von **110,- €**

**für Wäsche und Bekleidung**

**160,-€**

**für Pflegeartikel und Sonstiges**

Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ sind nicht auf die Pauschalen anzurechnen.

Darüber hinaus sind bei nachgewiesenem Bedarf (ebenfalls frühestens 8 Wochen vor dem berechneten Entbindungstermin) folgende einmalige Beihilfen möglich:

**Kinderbett inkl. Matratze und Einlage (gebraucht) 100,- €**

**Kinderwagen mit Zubehör (gebraucht) 90,- €**

**Fußsack 20,- €**

**Kleiderschrank 50,- €**

Generell ist vor der Gewährung **jeder** einmaligen Beihilfe für Schwangerschaft und Geburt zu prüfen, ob der Bedarf bereits durch vorherige Anschaffungen anlässlich der Geburt weiterer älterer Kinder im Haushalt gedeckt ist.

Leben im Haushalt Kinder unter 3 Jahren, kann zunächst davon ausgegangen werden, dass eine Erstausrüstung verfügbar ist; sofern dennoch ein Bedarf besteht, ist dieses von der Leistungsberechtigten glaubhaft nachzuweisen.

Bei Zwillingsschwangerschaften sind die nachgewiesenen Bedarfe jeweils in doppelter Höhe zu gewähren.

### **3. Antragsstellung ohne laufenden Hilfebezug**

Leistungen für Erstausrüstungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, Nr. 2 SGB II können auch erbracht werden, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den jeweiligen Bedarf nach § 24 Abs. 3 S. 1 SGB II jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte

innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird.

Die Berechnung des Einkommens der nächsten sechs Monate erfolgt ab dem Antragsmonat<sup>2</sup>. Sofern absehbar ist, dass die finanziellen Mittel unter Berücksichtigung des zu erwartenden Einkommens (in Schwangerschaftsfällen bspw. Eltern- und Mutterschaftsgeld) ausreichen werden, ist der Antrag abzulehnen.

Sind die Einkommensverhältnisse der zu berücksichtigenden Folgemonate noch völlig unklar, ist eine vorläufige Bewilligung nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 328 SGB III zu erteilen und eine Nachberechnung zu fertigen.

#### **4. Einmalige Leistungen an grundsätzlich ausgeschlossene Auszubildende**

Grundsätzlich ausgeschlossenen Auszubildenden stehen über den in § 27 SGB II genannten Leistungen keine weiteren Leistungen zu. Auch die Ausführungen unter § 24 Abs. 3 S. 3 und 4 SGB II gelten für diesen Personenkreis aufgrund des grundsätzlichen Ausschlusses nicht.

§ 27 Abs. 2 SGB II nimmt Bezug auf § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II, sodass die zuschussweise Gewährung von **Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt** auch für den genannten Personenkreis **möglich** ist. Es handelt sich hierbei um Dinge, die aufgrund von nicht ausbildungsbezogenen Umständen benötigt werden und mit der Ausbildung nichts zu tun haben.

Es besteht hingegen **kein Anspruch** auf die **Erstaussstattung Wohnung**. Haushalts- und Einrichtungsgegenstände gehören zum ausbildungsgeprägten Bedarf mit der Folge eines Leistungsausschlusses. Es handelt sich um einen typischen Lebenssachverhalt, dass entsprechende Bedarfe für Erstaussstattungen im Zusammenhang mit Ausbildungen auftreten.

---

<sup>2</sup> bei Schwangerschaftsbekleidung frühestens ab dem 4. Monat; bei Erstaussstattung Kind frühestens 8 Wochen vor der Geburt

## **5. Inkrafttreten**

Die Rahmenvorgabe tritt ab dem 01.04.2013 in Kraft.



## Anlage 1

Zusammensetzung der Erstausstattungspauschale für einen 1-Personen-Haushalt

### Hinweis:

**Ersatzbeschaffungen sind nur in Ausnahmefällen über ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II anzuerkennen.** Eine Darlehensgewährung nach § 24 Abs. 3 SGB II ist nicht möglich!

<b>Schlafzimmer</b>	
Einzelbett komplett	140,00 €
Oberbett	20,00 €
Kopfkissen	10,00 €
Bettwäsche	15,00 €
Handtücher	10,00 €
Kleiderschrank 2-türig	80,00 €
Lampe	15,00 €
<b>Küche</b>	
Schrank mit Spüle/ Armatur	80,00 €
Schrank (Ober- und Unter)	70,00 €
Tisch	30,00 €
2 Stühle	30,00 €
Geschirr/ Besteck/ Töpfe/ Pfannen	25,00 €
Lampe	15,00 €
<b>Wohnzimmer</b>	
Tisch	20,00 €
Schrank/ Sideboard	50,00 €
Sitzgarnitur	90,00 €
Lampe	15,00 €
<b>Flur</b>	
Lampe	15,00 €
<b>Badezimmer</b>	
Lampe	10,00 €
<b>Individueller Bedarf</b>	35,00 €
<b>Erstausrüstung Möbel/ Hausrat</b>	<b>775,00 €</b>
<b>Elektro</b>	
Kühlschrank	100,00€
Waschmaschine	180,00 €
Kochgelegenheit (2 Plattenkocher oder E-Herd)	50,00 €
<b>Erstausrüstung Elektro</b>	<b>330,00 €</b>
<b>Gesamtpauschale</b>	<b>1.105,00 €</b>

Die Ermittlung der Preise erfolgte bei ortsüblichen Anbietern wie Media-Markt, Medimax, Saturn, IKEA, Möbel Boss, Roller, Poco, ebay-Kleinanzeigen und Praktiker sowie bei den Sozialkaufhäusern Rümpelstielzchen Soest, Caritas Kaufhaus Werl, INI Kaufladen Lippstadt und Sozialcenter Warstein.

**Anlage 2**

Zusammensetzung der Erstausstattungspauschale bei Schwangerschaft und Geburt

<b>Schwangere</b>	
2 Röcke/ Hosen	15,00 €
2 Pullover	30,00 €
2 T-Shirts / Tops	15,00 €
1 Bluse	10,00 €
1 Nachthemd/ Schlafanzug	15,00 €
2 Bauchbänder	5,00 €
2 BHs	20,00 €
1 Umstandskleid	10,00 €
1 Jacke	25,00 €
Individueller Bedarf	15,00 €
<b>Bekleidung für Schwangere</b>	<b>160,00 €</b>
<b>Neugeborene</b>	
5 Wickelbodys	10,00 €
5 Babyshirts/ Pullover	15,00 €
2 Hosen	10,00 €
2 Jacken	10,00 €
1 Schlafsack	15,00 €
5 Strampler	20,00 €
1 Schneeanzug	15,00 €
3 Paar Socken	5,00 €
1 Halstuch/ Lätzchen	5,00 €
1 Mütze	5,00 €
<b>Wäsche/ Bekleidung</b>	<b>110,00 €</b>
12 Stoffwindeln	50,00 €
5 Mullwindeln/ Moltontücher	10,00 €
5 Waschlappen	10,00 €
2 Schnuller	5,00 €
3 Fläschchen	5,00 €
1 Wickelaufgabe/-unterlage	15,00 €
1 Badewanne/ Tummy Tub	10,00 €
2 Badetücher	15,00 €
1 Schorfbürste	5,00 €
1 Badethermometer	5,00 €
1 Nagelschere	5,00 €
1 (Strampel)decke	10,00 €
1 Spannbettuch	10,00 €
Individueller Bedarf	5,00 €
<b>Pflegeartikel und Sonstiges</b>	<b>160,00 €</b>
1 Kinderbett (inkl. Matratze u. Einlage)	100,00 €
1 Kinderwagen (mit Zubehör)	90,00 €
1 Fußsack	20,00 €
1 Kleiderschrank	50,00 €
<b>Hausrat / Kinderwagen / etc.</b>	<b>260,00 €</b>

Die Ermittlung der Preise erfolgte bei ortsüblichen Anbietern wie IKEA, kik, Ernstings, C&A, Zeemann, Rossmann, Woolworth, H&M, dm, Kaufland, roller, Möbel Boss, takko und ebay sowie bei den Sozialkaufhäusern Rümpelstielzchen Soest, Caritas Kaufhaus Werl und INI Kaufläden Lippstadt.